

Konzept der Breeders' Expo Europe für das Angebot potenziell lebensgefährlicher Tiere auf Tierbörsen

1. Oktober 2008

Gifftiere im Fokus

Sogenannte gefährliche Tiere, beispielsweise Giftschlangen oder im Säugetierbereich Großkatzen, stehen im Fokus von Öffentlichkeit und Gesetzgebung. Seit dem 9. Oktober 2007 gilt etwa im Land Hessen ein neugefasstes Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG), das die Haltung bzw. Zucht von potenziell gefährlichen Tieren (PLG) in Privathand de facto untersagt.

Im Bereich der Terraristik wirft das HSOG verschiedene Fragen auf, die bislang nicht schlüssig geklärt wurden. Diese betreffen sowohl die offensichtlich willkürliche Artenliste als auch die praktische Handhabbarkeit des Gesetzes. So tauchen in der Liste der gefährlichen Tierarten zum Beispiel für den Menschen absolut harmlose Spinnentiere auf, deren Giftwirkung etwa der einer Brennnessel entspricht. Ebenso gelistet sind Pfeilgiftfrösche, die nachweislich nach kurzer Zeit im Terrarium keine Giftwirkung mehr besitzen, weil ihnen bestimmte Nahrungsstoffe fehlen, die sie in der Natur erhalten.



Phylllobates terribilis, ein sogenannter Pfeilgiftfrosch, zählt in Hessen zu den gefährlichen Tieren.

Vom Sinn der Tierhaltung

Viele Arten werden bereits seit Generationen im Terrarium nachgezogen, teilweise tragen Gefangenschaftszuchten international geschützter Arten sogar maßgeblich zur Arterhaltung bei, weil natürliche Biotope vernichtet wurden oder werden. Wenn, wie im HSOG

vorgesehen, die Nachzucht jetzt verboten ist und nur noch der sogenannte Bestandsschutz gilt, ist das mehr als unsinnig. Gleichfalls ist nicht geklärt, wer eventuell beschlagnahmte Tiere unterbringen soll. In Konsequenz kann das dazu führen, dass per internationalem Recht geschützte Tiere in Hessen einge-



Vipera ammodytes, eine geschützte europäische Giftschlange, wird im Terrarium oft nachgezogen.

schläfert werden. Andere Bundesländer sind der hessischen Regelung nicht gefolgt, sondern haben nach Anhörung von Fachverbänden entschieden, dass Arten- und Tierschutzgesetze sowie das Ordnungsrecht in seiner gültigen Form völlig ausreichen.

Sachkundenachweis angemahnt

Dennoch bleiben offene Fragen für Aspekte rund um die Haltung zum Beispiel von Giftschlangen. Fachverbände wie etwa der Bundesverband für fachgerechten Arten- und Naturschutz (BNA) oder die Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde (DGHT) plädieren für einen Sachkundenachweis nach schweizerischem Vorbild, der gewährleisten soll, dass Besitzer von PLG notwendige Voraussetzungen zur für Mensch und Umwelt sicheren und tierschutzgerechten Haltung erfüllen. Bisher ist eine bundesweit gültige, diesbezügliche sinnvolle Regelung leider nicht in Sicht.

Der einfachste Weg – ein uneingeschränktes Verbot der Haltung – wäre kontraproduktiv. Die Tierhaltung, auch die von Gifftieren, ist eine menschliche

Lebensäußerung, deren kultureller, soziologischer und sogar explizit tierschützerischer Wert in Fachkreisen nicht bestritten wird.

Die privaten Giftschlangenhalter in Deutschland sind in ihren Zuchtergebnissen teilweise weltweit führend und erfüllen durch die Weitergabe von biologische Erkenntnissen an wissenschaftliche Kreise eine wichtige Funktion. So wurden etwa Königskobras in Privathand nachgezogen, ein Projekt, an dem sich zoologische Gärten lange vergeblich versucht haben. Auch bei den Gattungen *Trimeresurus*, *Atheris*, *Crotalus*, *Vipera* oder *Naja* verzeichnen deutsche Terrarianer herausragende Ergebnisse, von denen pharmazeutische Industrie und andere profitieren.

Reglementierung ist sinnvoll

Über die Abgabe an andere interessierte Terrarianer finden die Arten und ihre Nachzuchten weitere Verbreitung. Ein Weg der Weitergabe sind sogenannte Terraristikbörsen. Diese werden durch Tierschutz- und Artenschutzgesetz sowie allgemeines Ordnungsrecht geregelt. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat mit Wirkung vom 1. Juni 2006 zudem Empfehlungen zur Ausrichtung von Tierbörsen unter Tierschutzgesichtspunkten veröffentlicht, wobei sich zum Thema Gifftiere folgende Hinweise finden:

„Das Anbieten giftiger und anderer gefährlicher Tiere macht besondere



Die Seitenwinder-Klapperschlange (*Crotalus cerastes*) stammt aus dem südlichen Nordamerika.

Maßnahmen erforderlich und kann von der zuständigen Behörde untersagt werden. Ein Herausnehmen der Tiere aus den Verkaufsbehältnissen muss in jedem Fall unterbleiben. Die Bestimmungen zur öffentlichen Sicherheit sind zu beachten."

Ein (zukunfts-) sicheres Konzept

Die Breeders' Expo Europe ist eine Terraristikbörse mit Veranstaltungsort in Nordrhein-Westfalen. Da der Veranstalter die bisher auf anderen Börsen geübte praktische Umsetzung der Regelungen bezüglich PLG als nicht ausreichend empfand, hat er in Kooperation mit verantwortungsbewussten Giftschlangenhaltern, der Firma Lanzo Herp Cages (Europas größter Hersteller



Das Lanzo-ShowDisplay erfüllt die im BEEP-Konzept genannten Ausstellungsbedingungen.

von Kunststoffterrarien) und offiziellen Vertretern ein Konzept erarbeitet, das das sichere und tierschutzgerechte Anbieten gewährleistet und zudem

auch potenzielle Käufer von Gifttieren in Verantwortung nimmt.

Die Grundlagen des Konzeptes unter dem Namen BEEP[®] (Breeders' Expo Europe-Konzept für das Angebot potenziell lebensgefährlicher Gifttiere) sollen hier vorgestellt und als Standard für die behördliche Genehmigungspraxis empfohlen werden.

Kontakt

BEE Services, Lutz Obelgöner
+49-1520-1702241, office@breeders-expo.de
www.breeders-expo.de

Lanzo Herp Cages, Friedrich Thelen
+49-5221-9500038, lanzo-herp@web.de
www.lanzo-herp.de

Eckdaten des BEEP-Konzeptes

Angebot von Gifttieren

- Potenziell lebensgefährliche Gifttiere (Elapidae, Viperidae, die Trugnattergattungen Dispholidus, Thelotornis und die Gattung Rhabdophis, nachfolgend PLG) dürfen nur in einem gesondert ausgewiesenen Giftschlangenraum angeboten werden.
- PLG müssen in einem Displaysystem angeboten werden, das eine doppelte Sicherung gewährleistet. Die Bedingungen:

1. Rundherum geschlossen (nur Lüftungslöcher) und verschließbar zum stabilen Auflegen oder Aufsetzen auf Tische.
2. Schutz vor Zugriff durch den Betrachter, Zugriff ist nur für den Aussteller möglich. Das kann z. B. ein Glasterrarium sein, dessen Schiebetüren zum Aussteller zeigen.

Die Entscheidung über die Eignung des Displaysystems obliegt der kontrollierenden Behörde.

- PLG müssen sich einzeln in Displayboxen befinden. Diese Boxen sind vor Betreten des Börsengeländes fest mit Klebeband zu verschließen und befinden sich im Displaysystem.
- Die Boxen dürfen auf dem Börsengelände nicht geöffnet werden. Sie gewährleisten Lüftung und fachgerechte Unterbringung (Strukturierung, Kot aufnehmender Bodengrund etc.).

- Dosen mit PLG müssen speziell gekennzeichnet sein (Aufkleber mit Hinweis auf Giftigkeit).
- Gekaufte PLG verbleiben beim Verkäufer oder bei einer Aufbewahrungsstelle. Bei Übernahme der Boxen durch den Käufer und Verlassen des Giftschlangenraumes müssen die PLG unverzüglich vom Börsengelände verbracht werden.
- PLG dürfen ausschließlich an dafür qualifizierte Besucher und Aussteller mit speziellem Kontrollband abgegeben werden. Zuwiderhandlung durch den Aussteller führt zu sofortigem Ausschluss.

Erwerb von Gifttieren

- Der Zutritt zum und Handlungen im Gifttierreum werden kontrolliert. Dies geschieht unter anderem, um eine Überfüllung des Raumes auszuschließen und eventuell notwendige Fluchtmöglichkeiten zu gewährleisten. Ebenso wird kontrolliert, dass Aussteller und Besucher die sie betreffenden Regelungen einhalten.
- Der Zutritt ist jedem Besucher erlaubt, Kindern und Jugendlichen nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten (Alterskontrolle).
- Um PLG auch erwerben zu können, müssen sich potenzielle Käufer gegenüber dem Aussteller durch Unterschrift eines vorbereiteten Formulars und Ausweis qualifizieren. Neben ihrer Adresse bestätigen sie dabei, dass sie

1. mindestens 18 Jahre alt sind;
2. alle geltenden Regelungen bezüglich PLG ihres Wohnsitzes bzw. Geschäftssitzes erfüllen;
3. ausreichend Sachkenntnis zur Haltung von PLG besitzen;
4. die volle Verantwortung und Haftpflicht für eventuelle Schäden durch PLG tragen;
5. die Haltungsvoraussetzungen zur Unterbringung von PLG erfüllen;
6. die PLG bis zum Verlassen des Börsengeländes nicht bei sich führen, sondern diese beim Verkäufer oder bei der Abgabestelle verbleiben, dementsprechend die PLG nach Verbringung aus dem Gifttierreum sofort vom Börsengelände gebracht werden.

- Erwerbswillige, die ihr Alter nachgewiesen haben, erhalten ein nur einmal verwendbares Identifizierungsband ums Handgelenk.

Informationsstand

Zudem wird die Einrichtung eines Informationsstandes empfohlen. Dieser sollte sich vor dem oder im Giftschlangenraum befinden, mit sachkundigen Personen besetzt sein und über technische Haltungsverfahren, rechtliche Voraussetzungen sowie Gefährdungspotenzial für und durch PLG aufklären.

© 1. Oktober 2008

Das BEEP-Konzept ist geistiges Eigentum der BEE Services, Bielefeld, das gesamte Konzept unterliegt dem Urheberrecht.